



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8289/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGB1. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Henkel KGaA  
4000 Düsseldorf 1

**3 Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe als Außenverpackung und 20 x  
125 ml-Weißblechdosen als Innenverpackung.

**4 Anforderungen an die Bauart**

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 105 979 der Bundesbahn-Ver-  
suchsanstalt Minden (Westf) vom 06.04.1988 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-  
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-  
den.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

( u n )	4G/Y5/S/...../D/BAM 8289.....	
	(Herstellungs- jahr, nur die beiden letzten Ziffern)	(Name oder Kurzzei- chen des Herstellers)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 4,3 kg nicht überschreiten.
- 8.4 -----
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8289/4G**

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

**4950 Minden, 21.04.1988**

*7*  
*Streckentafel* *ku*

